

HRRS-Nummer: HRRS 2007 Nr. 1000

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2007 Nr. 1000, Rn. X

BGH 5 StR 230/07 - Beschluss vom 27. September 2007

Anhörungsrüge; Begründungspflicht bei letztinstanzlichen Entscheidungen.

Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK; § 356a StPO

Entscheidungstenor

Der den Senatsbeschluss vom 11. September 2007 betreffenden Antrag des Verurteilten E. nach § 356a StPO wird auf Kosten des Verurteilten zurückgewiesen.

Gründe

Die Anhörungsrüge ist unbegründet. Der Senat hat weder zum Nachteil des Verurteilten Tatsachen oder Beweisergebnisse verwertet, zu denen dieser nicht gehört worden wäre, noch hat er zu berücksichtigendes Vorbringen des Verurteilten übergangen. Die Schriftsätze vom 15. Juli 2007 und 3. August 2007 haben dem Senat bei seiner Beschlussfassung am 11. September 2007 vorgelegen. 1

Eine Begründungspflicht für diese letztinstanzliche, mit ordentlichen Rechtsmitteln nicht mehr angreifbare Entscheidung bestand nicht (vgl. BGH, Beschluss vom 22. August 2007 - 1 StR 233/07 m.N.), hier auch nicht deswegen, weil der Beschwerdeführer auf den Antrag des Generalbundesanwalts erwidert hatte. Einer Vorabentscheidung über den vom Beschwerdeführer gestellten Terminantrag bedurfte es auch unter Berücksichtigung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 3. Mai 2007 (Newsletter Menschenrechte 2007, S. 119 f.) nicht. 2